

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 127.

Gesetz, die Gewerch- und Personalsteuer betr.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Kurfürst regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

haben zu Ausführung des §. 28 der Verfassungsurkunde die Einführung eines, alle vorhandenen Steuerkräfte zu verhältnismäßiger Milderheit ziehenden Steuersystems beabsichtigt, und verordnen demnach mit Beirath und Genehmigung der Landesvertretung folgendes:

§. 1.

Vom 1. Januar 1853 an sind alle vom Gewerbetrieb oder persönlichen Einkommen an die Staats- oder herrschaftlichen Kassen oder an Privatpersonen gezahlten jährlichen persönlichen Abgaben aufgehoben und beide lediglich nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu vernehmen.

Wegen des den gedachten Kassen oder Privatpersonen hieraus erwachsenden Verlustes bleibt besondere Ausgleichung vorbehalten.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

A. Von der Steuerpflicht.

- 1) Gegenstand und Maßstab der Gewerch- und Personalsteuer.
2. Gegenstände dieser Staatsabgaben sind der Gewerbetrieb und das persönliche Einkommen.

Ausgegeben am 21. Juli 1852.

13